

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen
V D 7

Berlin, den 23. März 2023

Telefon 9(0)193 - 3193
Fax 9(0)193 - 3161
andreas.klein@senstadt.berlin.de

0863 A

An

die Vorsitzende des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Kapitel 1250, MG 05

Titel 70160 - Polizei und Feuerwehr; Neubau einer Kooperativen Leitstelle auf dem Gelände Gallwitzallee; Feuerwehrleitstelle Nikolaus-Groß-Weg, Errichtung eines Erweiterungsbaus und Sanierung des Bestandsgebäudes

Berichterstattung im Sinne des § 24 Abs. 5 LHO

18. WP / 10. Sitzung des Hauptausschusses am 28. Juni 2017

Vertrauliches Schreiben SenInnDS - III C 22 - vom 13. Juni 2017, rote Nr. 0458

18. WP / 19. Sitzung des Hauptausschusses am 20. Oktober 2017

Sammelvorlage SenStadtWohn - Z FA 3 - vom 28. September 2017, rote Nr. 0890 - Bericht 51

18. WP / 35. Sitzung des Hauptausschusses am 6. Juni 2018

Vertraulicher Bericht SenInnDS - III C 21 - vom 10. April 2018, rote Nr. 0458 B)

18. WP / 66. Sitzung des Hauptausschusses am 29. November 2019

Vertrauliches Schreiben SenInnDS - III C - vom 19. November 2019, rote Nr. 0458 C

18. WP / 79. Sitzung des Hauptausschusses am 23. September 2020

Bericht SenStadtWohn - VZ - vom 8. September 2020, rote Nr. 2955 D

18. WP / 93. Sitzung des Hauptausschusses am 11. August 2021

Zwischenbericht SenStadtWohn - V D - vom 13. Juli 2021, rote Nr. 2955 G

15. Sitzung des Hauptausschusses am 11. Mai 2022

Sammelvorlage SenInnDS / ZS C / ZS D / III E, rote Nr. 0269 - Bericht 55

17. Sitzung des Hauptanschlusses am 18. Mai. 2011

Sammelvorlage SenSBW - ZF 3 - vom 9. Mail 2022, rote Nr. 0289, Bericht 16

21. Sitzung des Hauptausschusses am 6. Juni 2022
Bericht SenSBW - V D - vom 24. Mai 2022, rote Nr. 0361

24. Sitzung 2022 des Hauptausschusses am 14. November 2022
Zwischenbericht SenSBW - V D - vom 17. August 2022, rote Nr. 0390 A

14. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 23. Juni 2022
Drucksache 19/0400 (A 8 und A.15a) - II. Auflagen 2022/2023

31. Sitzung des Hauptausschusses am 15. Februar 2023
Bericht SenSBW - V D 7 - vom 30. Januar 2023, rote Nr. 0863

Ansatz 2022:	20.000.000,00 €	VE 40.000.000,00 €
Ansatz 2023:	25.000.000,00 €	VE 40.000.000,00 €
Ist 2022:	14.505.580,68 €	
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €	
Aktuelles Ist (Stand: 17.03.2023):	716.249,97 €	
Gesamtkosten: gem. geprüfter Bauplanungsunterlagen vom 13.4.2022 (Prüfdatum: 30.12.2022)	297.422.000,00 €	

Der Hauptausschuss hat in seiner 31. Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenSBW und SenFin werden gebeten, dem Hauptausschuss innerhalb von 8 Wochen eine schriftliche Bewertung zu übermitteln, inwieweit eine Änderung des Bedarfsprogramms gemäß § 24 Absatz 5 LHO bei den skizzierten Maßnahmen in der Roten Nummer 0863 vorliegt oder nicht.“

Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Berichterstattung im Hinblick auf die Anwendung des § 24 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 LHO für das separate Gebäude (Haus 12)

1. Zum Hintergrund und der Planungshistorie:

1.1. Vorplanungsunterlagen:

Ist man während der Bedarfsplanung noch davon ausgegangen, die Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) und die Netzersatzanlage (NEA) im bestehenden Leitstellengebäude (Haus 8) abbilden zu können, so hat sich im Zuge des Planungsprozesses und der im Bauablauf aufeinander folgenden Teilprojekte (TP2 - Neubau / Anbau und TP3 - Sanierung

Haus 8) ein anderes Bild ergeben.

Zum einen ergab sich durch die vertiefende Planung der Anlagen und technischen Infrastruktur ein Platzbedarf für die NEA, der nicht mehr im Bestand abzudecken war. Darüber hinaus zeigte sich, bedingt durch den geplanten Bauablauf, mit Anbau Haus 11 (TP2) und folgender Sanierung von Haus 8 (TP3), die zwingende Notwendigkeit, eine NEA bereits vor der Übergangszeit zwischen der Inbetriebnahme und Nutzung der beiden Bauteile an einem neuen Standort zu errichten. Um den Platzbedarf der NEA zu erfüllen, wurde in der Planung zunächst eine Lösung in einem Container vorgesehen.

1.2. Bauplanungsunterlagen:

Die NEA inkl. der notwendigen USV in einem separatem Gebäude statt in einem Container unterzubringen, wurde schließlich durch den vertiefenden Planungsfortschritt zur Aufstellung der Bauplanungsunterlagen insbesondere aus sicherheitstechnischen Anforderungen notwendig.

1.2.1. Zum einen wies die Errichtung der NEA in einer Containervariante (Stand - VPU) und der damit qualitativ niedriger zu bewertenden baulichen Ausführung eine erhöhte Risikoanfälligkeit für Umwelteinflüsse (Brand) und Angriffe (Terror) von außen auf. Zum anderen schafft die räumliche Distanz eine erhöhte Sicherheit der Energieversorgung für die Rechenzentren, sollte in den Häusern 8 (Bestand) und 11 (Anbau) eine Havarie oder ein Brandfall eintreten.

1.2.2. Die bestehenden Technikräume inkl. der NEA in Haus 8 auf den neuesten Stand der Technik zu ertüchtigen, hätte den Bauablauf in der Zeit zwischen der Inbetriebnahme des TP2 und der Fertigstellung des TP3 massiv gestört, so dass ein erhöhtes Risiko für die Erfüllung der Verfügbarkeitsstufe 3 bestanden hätte. Mit der Errichtung des Hauses 12 kann dieses Risiko vermieden und die Funktionweise der Leitstelle auch während des Bauablaufs sichergestellt werden.

1.2.3. Auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurden verschiedene Varianten für die Umsetzung der NEA geprüft und die vorliegende Variante (Haus 12) als wirtschaftlichste Form ausgewählt.

2. Zusammenfassung:

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Prozess von der Bedarfsplanung bis zu den Bauplanungsunterlagen eine stetige Weiterentwicklung der vorher definierten Anforderungen darstellt. Auf diesem Wege werden sukzessive Konkretisierungen vorgenommen, die projektspezifisch zu Lösungen führen können, die zu Beginn eines Projektes konzeptionell bereits erfasst waren.

Bei Bewertungen auf Änderungen des Bedarfsprogramms nach § 24 Abs. 5 LHO werden die im Rundschreiben der SenFin über „Verfahren zu Baumaßnahmen – Umsetzung des § 6 HG 16/17 und des § 24 Abs. 5 Satz 2 LHO“ vom 27.05.2016 festgelegten Abgrenzungen und Begriffsbestimmungen zugrunde gelegt. Hiernach sind Änderungen im Sinne des § 24 Abs. 5 Satz 2 LHO Planänderungen konzeptioneller und inhaltlicher Art, wenn beispielweise zusätzlicher oder geänderter Raum-, Funktion- und/oder Ausstattungsbedarf gegeben ist. Die geplanten Technikflächen der NEA waren hingegen bereits Teil des letzten geltenden Planungsstands vor

den BPU. Auch eine Änderung des Raumbedarfs im Sinne der DIN 277, die Begriffe, Definitionen, Begriffsinhalte und Regeln für die Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten festlegt, ist nicht gegeben.

Herauszustellen beim Projekt Kooperative Leitstelle ist außerdem, dass es sich hierbei um ein Vorhaben handelt, das an Komplexität und Spezifikation kaum vergleichbar ist. So führen die hohen technischen Sicherheitsanforderungen zwangsläufig dazu, dass bauliche Lösungen gefunden werden müssen, die sich von gebräuchlichen Umsetzungen unterscheiden.

Aus diesem Grund lässt sich sagen, dass das Haus 12 den Anforderungen einer NEA aus dem Bedarfsprogramm entspricht und keine konzeptionellen Änderungen des Bedarfs nach § 24 Abs. 5 LHO vorliegen. Haus 12 ist damit lediglich das Ergebnis der Sicherstellung einer sehr komplexen, sicherheitstechnischen Planungsfortschreibung im Sinne einer Erfüllung des formulierten Bedarfs, die in einem langfristigen Abwägungsprozess schließlich zur vorliegenden Variante in einem separaten Gebäude geführt hat.

In Vertretung

Prof. Petra Kahlfeldt
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen